§34

(1) Der Nettoverdienst ist auch von dem lohnsteuerpflichtigen-Bruttoverdienst zu errechnen, der den Betrag von $600~\mathrm{M}$ monatlich übersteigt.

(2) (aufgehoben)²⁰²¹

Zu §46 der SVO:

§35

- (1) Trägt der Ehegatte oder tragen die Kinder, Eltern oder Geschwister die Kosten der Bestattung, so wird die Bestattungsbeihilfe dem, der die Kosten trägt, in voller Höhe gezahlt.
- (2) Werden die Kosten der Bestattung von anderen als den im Abs. 1 genannten Bürgern getragen, so wird an diese die Bestattungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten jedoch höchstens in Höhe des zustehenden Betrages ausgezahlt. Übersteigt der Betrag der Bestattungsbeihilfe die Kosten der Bestattung, so steht der Differenzbetrag den im Abs. 1 genannten Familienangehörigen in der aufgeführten Reihenfolge zu. Sind keine Bestattungskosten entstanden, so ist entsprechend zu verfahren.
- (3) Bei Auszahlung der Bestattungsbeihilfe ist eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk "zum Zwecke der Sozialversicherung", die gebührenfrei ausgestellt wird, vorzulegen.

§36

- (1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbeihilfe nach dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst errechnet, den der Rentner unmittelbar vor Beginn der Rentenzahlung erzielt hat. Ist der Rentner innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichung der Altersgrenze aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis ausgeschieden, so ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.
- (2) Stand der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung in einem Arbeitsrechtsverhältnis und ergibt sich bei Berücksichtigung des nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Verdienstes ein höherer beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst, so ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des höheren beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.
- (3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

Zu §47 der SVO:

§ 3721

Solange Lohnausgleich nach § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik²² zu zahlen ist, wird KdV-Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*²³ zuzüglich dem Lohnausgleich und dem Netto-

- 20. Aufgehoben durch die Vierte DB zur SVO vom 27. 7. 1967 (GBl. II S. 525).
- 21. Siehe Anm. 92 zu § 47 unter Reg.-Nr. 21.
- 22. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.
- 23. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.